

# RS Vwgh 1991/11/6 89/13/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.1991

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

32/08 Sonstiges Steuerrecht

## Norm

AbgÄG 1984;

EStG 1972 §4 Abs3;

UStG 1972 §4 Abs3;

## Rechtssatz

Bereits vor dem AbgÄG 1984, 1984/531, - womit im zweiten Satz des§ 4 Abs 3 EStG 1972 eine ausdrückliche "Durchlauferregelung" geschaffen wurde - waren durchlaufende Posten nicht als Betriebseinnahmen zu betrachten, da sie wirtschaftlich nicht in das Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen (der Mittelperson) gelangen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß bei der Fremdgeldgebarung gesonderte Konten (Anderkonten) geführt werden (Hinweis E 14.11.1990, 90/13/0104).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989130049.X01

## Im RIS seit

06.11.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)